

Gesetz vomüber die Schaffung einer Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Für persönlichen Einsatz bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen im Land Steiermark wird ein Ehrenzeichen des Landes mit der Bezeichnung „Steirische Katastrophenhilfe-Medaille“ geschaffen.
- (2) Die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille wird für mehrmaligen Einsatz in Bronze, für besondere Leistungen in Silber und für hervorragende Leistungen unter Lebensgefahr in Gold verliehen.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung der Steirischen Hochwasser-Medaille bleiben davon unberührt. Nach geleisteten Einsätzen bei Hochwässern kann jedoch anstatt der Steirischen Hochwasser-Medaille die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille verliehen werden.

§ 2

Beschreibung

- (1) Die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille hat einen Durchmesser von 35 mm, zeigt auf der Vorderseite links die symbolisierte Darstellung der Katastrophenszenarien Sturm, Feuer, Erdbeben/Erdrutsch und Hochwasser sowie rechts die Darstellung einer Bergung mittels Piktogramm. Auf der Rückseite wölbt sich über das Landeswappen der Schriftzug „Katastrophenhilfe“ und gibt ein abstrakter, stilisierter Lorbeer dem Landeswappen von unten Halt.
- (2) Die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten weiß-grünen Band an der linken Brustseite getragen.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Für die Verleihung der Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille kommen Personen in Betracht, die im Rahmen der Katastrophenhilfe im Sinne des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes an Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und das Ergreifen der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, als Mitglied oder Helfer einer Organisation des Katastrophenschutzes, freiwillig mitgewirkt haben.
- (2) Die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille in der jeweiligen Stufe (§ 1 Abs. 2 und 3) kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 4

Verleihungsvorgang, Personenkreis

- (1) Die Verleihung der Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille obliegt der Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen; diese ist der ausgezeichneten Person mit der Katastrophenhilfe-Medaille auszuhändigen.
- (2) Die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille kann an folgende Personen verliehen werden:
 1. Mitglieder von Organisationen des Katastrophenschutzes im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 7 Abs. 3 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes auf Vorschlag der zuständigen Landesorganisation;
 2. Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung auf Vorschlag des Militärkommandos Steiermark;
 3. Angehörige der Bundespolizei auf Vorschlag der vorgesetzten Dienstbehörde, bezogen auf das Land Steiermark;
 4. sonstige Personen auf Vorschlag der Gemeinde, in der die auszuzeichnende Person die Katastrophenhilfe geleistet hat oder der Gemeinde, wo der Hauptwohnsitz der auszuzeichnenden Person liegt.

(3) Die Verleihung der Steirischen Katastrophenhilfe-Medaille kann durch die Landesregierung auch unbeschadet der Vorschläge (Abs. 2 Z 1 bis 4) erfolgen.

§ 5

Beurkundung, Rechte und Pflichten

- (1) Die Steirische Katastrophenhilfe-Medaille samt Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.
- (2) Das Ehrenzeichen Steirische Katastrophenhilfe-Medaille darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten der oder des Beliehenen nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode der oder des Beliehenen besteht nicht.

§ 6

Aberkennung

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstünden wären, oder setzt die oder der Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist das Ehrenzeichen Steirische Katastrophenhilfe-Medaille abzuerkennen.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in § 4 Abs. 2 Z 4 geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 8

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.